

1 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft regelt die technischen Einzelheiten für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung, wie zum Beispiel zulässige Dünger, Pflanzenschutzmittel, zulässige Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebensmittel, sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bio-Verordnung beim Import.

Die Bestimmungen der Verordnung des WBF werden gemäss Anhang 9 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) als gleichwertig zu den betreffenden EU-Bestimmungen anerkannt. Im Sinne des autonomen Nachvollzugs soll die WBF Bio-Verordnung an die neuen EU-Vorgaben der Öko-Verordnung angepasst werden. So sollen kritische Abweichungen zu den EU-Regelungen zeitnah behoben und technische Handelshemmnisse im Bio-Bereich vermieden werden

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- a) In Anhang 3 Teil B Ziffer 1 «Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen» sollen bestehende Einträge angepasst werden.
- b) In Anhang 3 Teil C «Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs» soll die Verwendung von Algen zugelassen werden, die aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards stammen.
- c) Anhang 7 «Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe» soll mit den entsprechenden Bestimmungen in der EU harmonisiert werden. Die drei technologischen Zusatzstoffe *E412 Guarkernmehl*, *E561 Vermiculit* und *E599 Perlit* und die Spurenelemente *Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat*, *Kobalt(II)carbonat* und *Kobalt(II)-carbonhydroxid (2:3)-Monohydrat* sollen aufgrund fehlender Zulassungen gemäss Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 nicht länger aufgeführt werden.
- d) Anhang 12 wurde teilweise überarbeitet, zwecks Vereinfachung und Vereinheitlichung der Meldungen der Zertifizierungsstellen über festgestellte Unregelmässigkeiten und Verstösse.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 4b Abs. 1

Neu sollen in Artikel 4b Absatz 1 ausschliesslich die Grundsätze für die Verwendung von Futtermittel-Ausgangsprodukten und Futtermittel-Zusatzstoffen gelistet werden. Regelungen, die einzelne Futtermittel und Stoffe betreffen, sollen konsequent in Anhang 7 aufgeführt werden. Es sollen keine neuen Anforderungen bezüglich der Verwendung von Futtermittel-Ausgangsprodukten und -Zusatzstoffen geschaffen werden. Der Aufbau der bestehenden Bestimmungen soll an die Struktur der EU-Bestimmungen angeglichen werden (s. auch Durchführungsbestimmungen (EU) 2021/1165¹ Anhang III).

Übergangsbestimmungen

Zurzeit ist es weder in der Schweiz noch in der EU möglich, Hefe mit einem biologischen Hefeextrakt herzustellen. Die Übergangsfrist bzgl. der Verwendung von nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat für die Herstellung von biologischer Hefe soll an diejenige der EU angepasst werden und um ein Jahr verlängert werden. Die Zugabe von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat bei der Herstellung von biologischer Hefe soll bis am 31. Dezember 2024 zugelassen sein.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13

Der Zusatzstoff Gellan (E418) kann aktuell in Bio-Qualität nicht hergestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2025 darf für die Herstellung von biologischen Lebensmitteln Gellan aus nicht biologischer Produktion verwendet werden.

Anhang 2

Auf der Grundlage der Empfehlungen der von den EU-Institutionen ständig beigezogenen EGTOP (Expertengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion) in Bezug auf Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe soll die Verwendung der folgenden Stoffe zugelassen werden: rückgewonnene Struvit- und gefällte Phosphatsalze, sowie Kaliumchlorid natürlichen Ursprungs. (vgl. zum ganzen Final Report on plant protection [VII] and fertilisers [V]).

Anhang 3 Teil B, Ziffer 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Der bereits aufgenommene Verarbeitungshilfsstoff Essigsäure soll neu für die Anwendung in pflanzlichen Erzeugnissen zugelassen werden. Bei biologischen Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist Essigsäure nur für Fisch zugelassen. Für beide Anwendungen muss Essigsäure aus biologischer Produktion stammen und durch natürliche Fermentation hergestellt werden.

Die bereits aufgenommenen Stoffe Hopfenextrakt und Pinienharzextrakt sollen neu für antimikrobielle Zwecke bei allen pflanzlichen Erzeugnissen zugelassen werden.

Anhang 3 Teil C, Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Algen fallen nicht in den Geltungsbereich der Schweizer Bio-Verordnung und können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien als biologisch zertifiziert werden. Nach den aktuellen Bestimmungen wären ab dem 1.1.2024 nur noch die beiden Algen Aramen und Hijiki für die Herstellung von biologischen verarbeiteten Lebensmitteln in der Schweiz zugelassen. Die Verordnung wird so geändert, dass Algen, welche aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkanntem internationalen Standard stammen weiterhin verwendet werden dürfen.

Anhang 3b

In diesem Anhang werden die jeweils gültigen Fassungen der EU-Verordnung aufgelistet und aktualisiert, welche für den direkten Verweis auf das EU-Recht in Art. 3c massgebend sind.

Anhang 6

Da die Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) im Rahmen von verschiedenen Verordnungspaketen mehrfach angepasst wurde, sind die Verweise auf die DZV zu aktualisieren.

Anhang 7

Die vorgesehenen Anpassungen in Anhang 7 sind nicht materieller Natur. Die Darstellung soll neu weitestgehend mit den Bestimmungen in der EU harmonisiert (s. Durchführungsbestimmungen (EU) 2021/1165 Anhang III) werden, insbesondere wurde die neue Nomenklatur übernommen.

Zudem sollen die drei technologischen Zusatzstoffe *E412 Guarkernmehl*, *E561 Vermiculit* und *E599 Perlit* und die Spurenelemente *Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat*, *Kobalt(II)carbonat* und *Kobalt(II)-carbonathydroxid (2:3)-Monohydrat* aufgrund fehlender Zulassungen gemäss Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 nicht länger aufgeführt werden.

Anhang 12

Im Anhang 12 wird die Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Bereich der biologischen Produktion ergänzt und angepasst. Neu sind zwei Tabellen für die Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse vorgesehen: In einer Tabelle werden die Unregelmässigkeiten und Verstösse von Landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragen, und in einer zweiten Tabelle die Unregelmässigkeiten und Verstösse von Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und anderen Unternehmen. Diese Unterteilung soll die Erfassung der Daten durch die Zertifizierungsstellen erleichtern und vereinheitlichen. Somit werden die Daten besser verständlich und vergleichbar. Ausserdem können so neu die Verstösse im Bereich Verarbeitung und Handel gemäss den Sanktionsstufen A bis D der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel differenziert werden.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Keine Auswirkungen.

1.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen.

1.4.3 Volkswirtschaft

Die Bestimmungen dienen der Angleichung an das EU-Recht, was im Interesse der Schweizer Unternehmen ist. Sie führen nicht zu technischen Handelshemmnissen.

1.4.4 Umwelt

Keine Auswirkungen.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

1.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 12 Absatz 2, Artikel 16a Absätze 1 und 2, Artikel 15, Artikel 16k Absatz 1, Artikel 16n, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 30d Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 (SR 910.18).